



REGLEMENT
ÜBER DIE BENÜTZUNG VON
ABSCHLIESSBAREN VELOPARKANLAGEN
DER GEMEINDE FEHRALTORF

VOM 23.08.2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweckbestimmung.....	1
	Art. 2 Grundsatz.....	1
	Art. 3 Unterhalt und Reinigung	1
	Art. 4 Geltungsbereich.....	1
II.	Nutzung	1
III.	Nutzungsgebühr	2
IV.	Schlussbestimmungen	2
	Art. 5 Entzug des Schliessmediums	2
	Art. 6 Einsprachen	2
	Art. 7 Änderung des Reglements.....	3
	Art. 8 Inkrafttreten	3
V.	Nutzungsvereinbarung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend der grundsätzlichen Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Fehraltorf erlässt, gestützt auf Art. 31 10. der Gemeindeordnung, dieses Reglement. Es regelt die Benützung aller öffentlichen, abschliessbaren Veloparkanlagen.

Art. 2 Grundsatz

Die öffentlichen, abschliessbaren Veloparkanlagen stehen der Bevölkerung zur Verfügung. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellers.

Art. 3 Unterhalt und Reinigung

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Die Arbeiten werden den Benutzern frühzeitig angekündigt.

Art. 4 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet für alle öffentlichen, abschliessbaren Veloparkanlagen, die durch die Gemeinde bewirtschaftet werden, Anwendung.

II. Nutzung

Dem Nutzer wird die Benützung der zugewiesenen, abschliessbaren Veloparkanlage für die vereinbarte Zeit gestattet. Der Nutzer ist gehalten, die Anlage sorgfältig zu benützen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Veloparkanlage nach Verlassen abzuschliessen. Bei einem Verlust des Schliessmediums ist umgehend die Liegenschaftenverwaltung zu informieren. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Sachbeschädigung, Unfug, Verunreinigung im Zusammenhang mit der Benützung der Veloparkanlage und den Verlust des Schliessmediums ab.

III. Nutzungsgebühr

Die Benützung der Veloparkanlage wird zwischen der Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Liegenschaftenverwaltung, und dem Nutzer mit der Unterzeichnung des Formulars Schliessmedien-Ausgabe schriftlich geregelt.

Die Nutzungsdauer beträgt 3 oder 12 Monate. Sie verlängert sich automatisch um die gleiche Dauer, sofern das Schliessmedium nicht rechtzeitig zurückgegeben wird. Das Inkasso für die Verlängerung läuft über Rechnungsstellung. Die Gebühr beträgt CHF 30.00 für 3 Monate und CHF 100.00 für 12 Monate. Diese ist bei der Übernahme des Schliessmediums erstmalig in bar zu bezahlen.

Die Übernahme des Schliessmediums für 3 Monate kann quartalsweise erfolgen, diejenige für 12 Monate per Jahresbeginn. Eine Übernahme des Schliessmediums zu einem anderen Startzeitpunkt wird pro rata verrechnet.

Wird das Schliessmedium nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen zurückgegeben, erfolgt automatisch die Rechnungsstellung für die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer. Die Gebühr bleibt bei verspäteter Rückgabe des Schliessmediums geschuldet.

Für das Schliessmedium wird eine Depotgebühr von CHF 100.00 erhoben, welche in bar bei Vertragsabschluss zu begleichen ist. Bei Verlust des Schliessmediums erfolgt keine Rückerstattung der Depotgebühr.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Entzug des Schliessmediums

Die Liegenschaftenverwaltung kann einem Nutzer nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend das Schliessmedium zu den Veloparkanlagen entziehen, wenn:

- die Veloparkanlage durch die Benützung ihrem Zweck entfremdet wird
- das Benützungsreglement missachtet wird
- böswillige Beschädigungen durch den Nutzer an der Anlage festgestellt werden
- das Schliessmedium missbräuchlich verwendet wird
- die Benützungsg Gebühr nicht bezahlt wird

Die Depotgebühr wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Art. 6 Einsprachen

Einsprachen in Zusammenhang mit dem Benützungsreglement sind an den Gemeinderat zu richten. Es gilt das Verwaltungsverfahren nach öffentlichem Recht.

Art. 7 Änderung des Reglements

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Nutzern schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement und die Gebührenverordnung treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat

Fehraltorf, 23. August 2016

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber



V. Nutzungsvereinbarung

Eigentümer/in: Gemeinde Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf

vertreten durch: Gemeinde Fehraltorf
Liegenschaftenverwaltung
Kempptalstrasse 54
8320 Fehraltorf
Tel. 043 355 77 08
E-Mail: liegenschaftenverwaltung@fehraltorf.ch

Nutzer/in: Name / Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon / Mobiltelefon:

E-Mail:

Objekt: Bahnhof Fehraltorf im Bereich WC-Anlage
Abschliessbare Veloparkanlage Nr.

Vertragsdauer: Beginn:

¼-jährlich jährlich CHF

Pro rata CHF

Depot Schliessmedium (einmalig) CHF 100.00

Total CHF

Rückgabe am:

Bestätigung: Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung wird das Benützungsreglement für abschliessbare Veloparkanlagen der Gemeinde Fehraltorf vom 23. August 2016 anerkannt.



Schliessmedium-Ausgabe

Ort und Datum:

Liegenschaftenverwaltung

.....
Betrag dankend erhalten

Ort und Datum:

Nutzer/in

.....
Schliessmedium erhalten

Schliessmedium-Rückgabe

Ort und Datum:

Liegenschaftenverwaltung

.....
Schliessmedium erhalten

Ort und Datum:

Nutzer/in

.....
Depot zurückerhalten

Verteiler:

- Original Liegenschaftenverwaltung
- Kopie Nutzer/in